

Beichtjurisdiktion. Ein Priester aus dem Burgenland besucht in einem Sanatorium in der Schweiz seine dort in Behandlung stehende Schwester. Nach der Zelebration der hl. Messe bittet ein dort bedienstetes Mädchen den „fremden“ Priester, bei ihm beichten zu dürfen; sie habe schon lange auf die Gelegenheit gewartet, bei einem „fremden“ Priester beichten zu können, denn beim Hausgeistlichen habe sie verständlicherweise Hemmungen; anderswohin könne sie auch nicht gehen; sie müßte ins Tal hinunter und dazu habe sie schwer Zeit. Der „fremde“ Priester fragt den Hausseelsorger, ob er die Jurisdiktion an außerdiözesane Priester geben könne oder ob diese für solche Fälle hier oben *eo ipso* gegeben sei. Der Hausseelsorger wußte dies nicht bestimmt, weil er erst kürzlich dorthin versetzt worden war; aber er meinte, er könnte die Jurisdiktion schon geben. Daraufhin nimmt der Priester die Beichte ab, wobei er noch dazu von der *procuratio abortus effectu secuto* lossprechen muß — weil seiner Ansicht nach ein *casus urgens* vorliegt — und gibt dem Mädchen eine entsprechende Buße auf.

Zwei Fragen stellt der vorgelegte Kasus: 1. Hatte der Priester aus dem Burgenland die nötige Jurisdiktion zur Entgegennahme der Beichte des Dienstmädchen? — 2. Konnte er, wie er es getan hat, von der Zensur wegen *procuratio abortus* absolvieren?

Die Beantwortung der ersten Frage hängt davon ab, ob der Hausgeistliche die Vollmacht zum Subdelegieren besaß. Vom allgemeinen Recht aus hat weder der Pfarrer noch der Hausgeistliche diese Vollmacht (can. 874). Doch ist in den meisten Diözesen vom *Ordinarius loci* den Pfarrern die Vollmacht gegeben, fremde Priester unter bestimmten Voraussetzungen und für kurze Zeit zum Beichthören zu subdelegieren. In unserem Falle weiß der Hausgeistliche nicht bestimmt, ob auch er als selbständiger Seelsorger im Sanatorium diese Vollmacht besitzt. Er meint aber, sie zu haben — wohl aus dem Grunde, weil er weiß, daß diese Vollmacht in der Diözese für ähnliche Fälle gegeben ist. Und so delegiert er den Priester. Für diesen besteht nun in bezug auf die ihm gegebene Jurisdiktion wohl ein *dubium facti*. Nach can. 209 aber suppliert die Kirche die Jurisdiktion in *dubio sive juris sive facti*; und somit konnte der Priester von da her das Dienstmädchen absolvieren.

Konnte der Priester auch von der Zensur lossprechen? Die Beantwortung dieser zweiten Frage schließt sich an die erste an. Nachdem der Priester ex *supplicatione ecclesiae* die Jurisdiktion zur Entgegennahme der Beichte des Dienstmädchen besaß, konnte er es auch von der dem *Ordinarius reservierten Zensur*, die es sich wegen der *procuratio abortus* zugezogen hatte — vorausgesetzt, daß es um die Kirchenstrafe wußte und die Zensur auch tatsächlich inkurriert hat (can. 2229) — lossprechen, und dies deshalb, weil für das Mädchen der ganzen Sachlage nach ein *casus urgens* vorlag (can. 2254 § 1). Auch durfte der Priester in diesem Falle die Mandate selber geben. Er hätte sonst länger bleiben müssen, bis er die Antwort auf den Rekurs erhalten hätte (can. 2254 § 3). Er mußte aber dem Mädchen sagen, daß es, falls es die aufgelegte Buße nicht innerhalb der ihm angegebenen Zeit verrichte, wieder in die Zensur zurückfällt.